



12. März 2020

**# Arbeitgeberzahlung #  
Was steckt dahinter?**

# Das reicht nicht!

**Angleichung sieht anders aus  
Wir machen weiter!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser Druck wirkt! Der Arbeitgeberverband hat eine Empfehlung zur Lohnerhöhung abgegeben. Danach soll es ab dem 1. März 3% mehr Lohn geben und ab dem 1. März 2021 noch einmal 2% mehr. Azubis sollen jeweils 50 Euro mehr bekommen. Dazu eine einmalige Zahlung von 150 Euro für Vollzeitbeschäftigte, sonst anteilig.

Das alles ist mehr als verdient. **Aber :**

**Das ist kein Tarifabschluss!**

**Das hat nichts mit Angleichung zu tun!**

**Für viele bleiben Armutslöhne bittere Realität!**

Gucken wir genauer hin, schrumpfen die 3% sogar auf 2%. Denn für die Monate November bis Februar gibt es keine Erhöhung, obwohl der Tarifvertrag Ende Oktober ausgelaufen ist! Daran ändert auch die Einmalzahlung nichts.

Nach der Tarifverhandlung am 6. März hat die Tarifkommission verabredet:

**Wir lassen uns die  
Angleichung nicht abkaufen.**

**Dabei bleibt es!**

**Lohnmauer einreißen!**

## Wie geht es weiter?

Die einseitige Zahlung des Arbeitgebers hat nichts mit Angleichung zu tun. Das reicht nicht. Deswegen: **Wir machen weiter!**

**30 Jahre sind genug!**

**Wie lange sollen wir noch warten?**

**Wir fordern deutliche Angleichungsschritte  
in den Betrieben!**

Und alle Erhöhungen müssen 1:1 in den Tarifvertrag. Nur da sind sie sicher und fest. Freiwillige Zulagen können jederzeit weggenommen und angerechnet werden.

**Wir informieren über kommende Aktivitäten.**

**LOHNMAUER**

**EINREIßEN.**

**JETZT!**

30 Jahre Wende. Endlich  
Lohngerechtigkeit schaffen.



# Streik - ABC



## Der Streik - unser Recht!

Das Streikrecht ist durch das Grundgesetz garantiert und geschützt. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, alle Auszubildenden dürfen sich an einem Streik beteiligen - auch wenn sie nicht Mitglied der Gewerkschaft sind. Dennoch gilt es, bestimmte Regeln zu beachten.

## Forderungen durchsetzen

Um mit dem Arbeitgeber auf Augenhöhe verhandeln zu können, gibt es das Streikrecht. Warnstreiks sind nötig, wenn die Arbeitgeber in Tarifrunden zum Beispiel kein Angebot vorlegen oder die Gespräche stocken.

## Was ist ein Warnstreik?

Der Warnstreik ist eine befristete Arbeitsniederlegung, sie dauert meist wenige Stunden. Die Gewerkschaft kann kurzfristig dazu aufrufen. Sie braucht dazu kein Mitgliedervotum (Urabstimmung).

## Wer darf am Warnstreik teilnehmen?

Alle von der Gewerkschaft zum Warnstreik aufgerufenen Beschäftigten (auch Azubis) im Geltungsbereich des Tarifvertrags dürfen am Warnstreik teilnehmen.

## Muss ich mich beim Streik ausstempeln?

Nein. Der Streik findet in der Arbeitszeit statt.

**Tarifverhandlung ohne das Recht zum Streik ist nicht mehr als „kollektives Betteln“**



(Bundesarbeitsgericht 10.6.1980)

## Warum sind Warnstreiks wichtig?

Sie machen unsere Anliegen deutlich sichtbar und signalisieren den Arbeitgebern, dass die Beschäftigten hinter den Tarifforderungen stehen. Sie erzeugen den nötigen Druck für gute Tarifergebnisse und zeigen, dass die Beschäftigten für ihre Interessen solidarisch zusammenstehen. Sie stärken die Verhandlungsposition der NGG.

## Wenn Warnstreiks nicht ausreichen

Führen die Tarifverhandlungen trotz Unterstützung durch Warnstreiks zu keinem Ergebnis, kann die Gewerkschaft zu längeren, auch unbefristeten, Streiks aufrufen. Dazu muss der Verhandlungsführer zunächst auf Antrag der Tarifkommission der NGG das Scheitern der Verhandlung erklären.

## Leiharbeiter beim Warnstreik

Es ist gesetzlich verboten, Leiharbeitsbeschäftigte als Streikbrecher unmittelbar in bestreikten Entleihbetrieben einzusetzen (§ 11 Abs. 5 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).